

# Verpflichtungserklärung Auftragnehmer

Die Fa. ....

ist als Auftragnehmer der Gemeinde .....  
(in der Folge Gemeinde) tätig.

Zur Abwicklung dieses Auftrages ist die Verwendung der DKM erforderlich.

Der Gemeinde wurde vom BEV die Nutzungsgenehmigung an den oben genannten Daten erteilt.

Die Daten werden von der Gemeinde direkt dem Auftragnehmer übergeben.

Der Auftragnehmer für die Be- und Verarbeitung der laut o.a. Nutzungsgenehmigung übergebenen digitalen Daten verpflichtet sich, die nachstehend angeführten Bedingungen hinsichtlich dieser Daten rechtsverbindlich anzuerkennen und im Falle des fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Zuwiderhandelns den dadurch entstandenen Schaden dem BEV zu ersetzen.

Dem Auftragnehmer wird kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten übertragen, sondern lediglich ein Nutzungsrecht im Rahmen des gegenständlichen Auftrages für die Gemeinde eingeräumt.

Jede Nutzung und Weitergabe der Originaldaten und deren Folgeprodukte durch den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter sowie durch alle Personen, die seitens des Auftragnehmers das Zugriffsrecht auf die EDV-Anlage haben, für andere Zwecke ist ausnahmslos verboten. Der vorgenannte Personenkreis ist von diesem Verbot nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Nur dem durch die Nutzungsgenehmigung mit dem BEV autorisierten Datenbenutzer Gemeinde dürfen die gewonnenen Ergebnisse übergeben werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten sowie auf deren Folgeprodukten in geeigneter Form auf das Schutzrecht des BEV hinzuweisen (als Datum „DKM-Datenkopie vom TT-MM-JJJJ“ ist das Herstellungsdatum der Datenkopie einzusetzen):

**© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001; DKM-Datenkopie vom TT-MM-JJJJ; Rückfragen/Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider.**

Wird die DKM lediglich als Hintergrundinformation bei analogen Folgeprodukten verwendet, ist auf die BEV/DKM-Datengrundlage sinngemäß hinzuweisen.

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Daten des BEV sowie ggfs. alle Folge- und Zwischenprodukte bzw. alle verfügbaren Kopien nicht weiter verwendet, von der betroffenen Anlage gelöscht und lediglich für Zwecke der Projektdokumentation weiter aufbewahrt werden.

Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom BEV – außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem BEV auf Anfrage jederzeit Details über die Nutzung und Verwendung der Daten mitzuteilen.

Im Falle der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungserklärung könnte seitens des BEV der Auftragnehmer verpflichtet werden, eine Vertragsstrafe von ATS 20.640,45 (EU 1.500) an das BEV zu entrichten.

In diesem Fall steht dem BEV weiter das Recht zu, diese Nutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftragnehmer ist nach Kündigung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet, auf Verlangen des BEV sämtliche Daten zu löschen.

Eine Änderung oder Erweiterung dieser Nutzungsgenehmigung ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BEV zulässig.

Für die Fa.  
am

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)